



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

9
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 16. Januar 2017

Nummer 2

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
27.	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln – Seite 10	34.	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kronenburger See Seite 18
28.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen – Seite 11	35.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 22
29.	Schornsteinfegerangelegenheiten Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neu-/Wiederbesetzung von insgesamt – 40 – Kehrbezirken im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln Seite 13	36.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 22
30.	Denkmalschutz h i e r : Unterschutstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 14	37.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 22
31.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen Meckenheim, Swisttal, Wachtberg und Rheinbach über die Aufgabenübertragung zur Errichtung und Verwaltung einer Förderschule auf die Stadt Rheinbach vom 16. Dezember 1987 Seite 14	38.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 22
32.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“ Stadt Düren, Kreis Düren vom 2. Januar 2017 Seite 14	E	Sonstige Mitteilungen
33.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) h i e r : Antrag des Herr Prof. Dr. Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. – zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich-Geich Seite 18	39.	Liquidation h i e r : Gesellschaft zur Förderung der Homöo-Isopahtie (GHI) e.V. Seite 22
		40.	Liquidation h i e r : TuS Holweide Seite 22
		41.	Liquidation h i e r : Kleine Schule in Botswana, Afrika Seite 23
		42.	Liquidation h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Zentrums Anatomie der Universität Köln Seite 23
		43.	Liquidation h i e r : Förderverein Studiengang Neurowissenschaften Seite 23
		44.	Liquidation h i e r : International Network of Chilean Artists (INOCA e.V.) Seite 23

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis
„Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ 2016 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

27. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-25

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 11. Sitzung am 9. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, das Erarbeitungsverfahren der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, durchzuführen.

Anlass der Planänderung ist die vorgesehene Aufgabe der Hafennutzung des Deutzer Hafens und die Umwand-

lung des Standortes in ein innerstädtisches Quartier für Wohnen und Arbeiten.

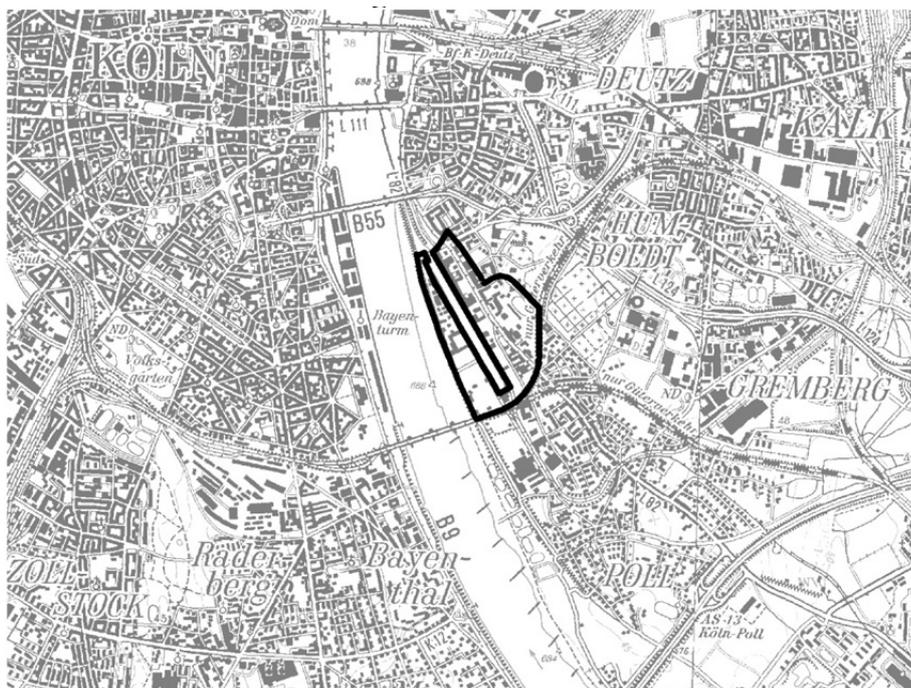
Der Deutzer Hafen hat nur noch eine sehr geringe Bedeutung für den Hafenstandort Köln und wird im aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 bereits nicht mehr als landesbedeutender öffentlicher Hafen geführt.

Mit der Planänderung soll der fortgeschrittene Strukturwandel mit starkem Rückgang der emittierenden Hafen- und industriell-gewerblichen Nutzungen planerisch nachvollzogen und die Grundlage für die Entwicklung zu einem gemischt-genutzten innerstädtischen Quartier geschaffen werden.

Um die Entwicklungsziele der Stadt Köln umzusetzen, ist die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erforderlich. Der im Regionalplan dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

– Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 25. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Köln



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 25. Änderung (Stand: Oktober 2016), liegen hierzu in der Zeit vom

30. Januar 2017 bis einschließlich 31. März 2017

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus:

- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter Telefon 0221/147-2351 oder -3516), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- Stadt Köln, Stadtplanungsamt/Stadthaus West, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Herr Strauch) (telefonische Anmeldung unter Tel.: 0221 / 221-23556), Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Relief, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselbeziehungen in den Planunterlagen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder direkt über

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_25_aenderung/index_pre.php

nach einer Anmeldung im Programm

- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- per Fax 0221/147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Köln vorgebracht werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 30. Dezember 2016

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

Abl. Reg. K 2017, S. 10

28. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.12-19

Köln, den 30. Dezember 2016

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 11. Sitzung am 9. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, das Erarbeitungsverfahren der 19. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, durchzuführen.

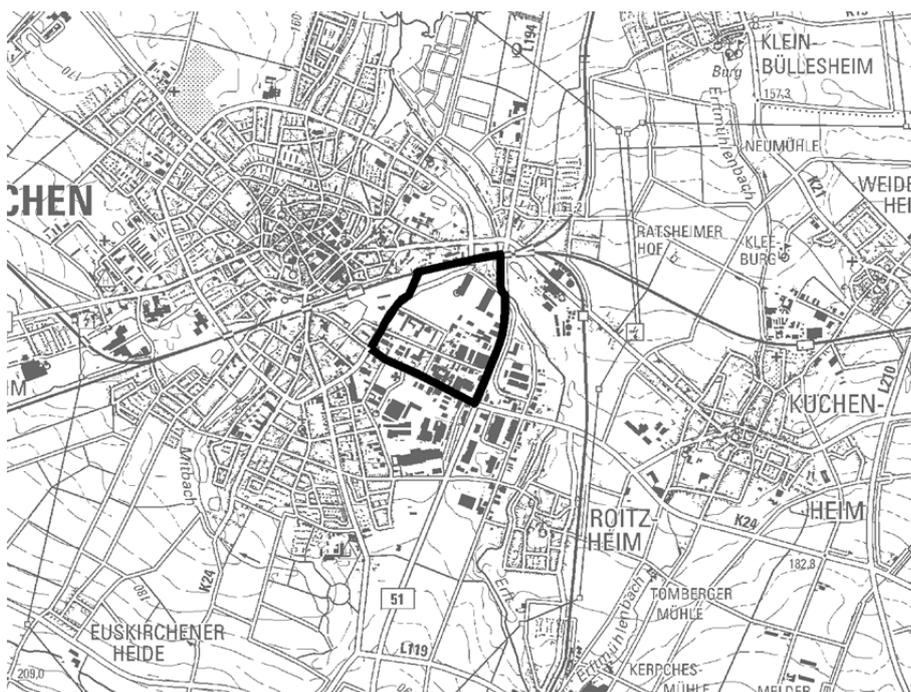
Anlass der Regionalplanänderung ist die geänderte bauleitplanerische Ausrichtung der Stadt Euskirchen für einen hochwertigen innenstadtnahen Bereich. Statt der für das Gebiet ursprünglich vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzung, haben sich dort v. a. gemischte Nutzungen mit einem hohen Anteil von Wohnen, sozialen Einrichtungen und Einzelhandel angesiedelt. Für die noch vorhandene Industriebranche gelang es auf Grund der innerstädtischen Lage und der schwierigen Verkehrsanbindung nicht, gewerbliche Betriebe anzusiedeln.

Um den Strukturwandel in diesem Bereich bauleitplanerisch nachvollziehen zu können, muss zunächst ein Teil des regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 55 Hektar und ist mit Ausnahme einer größeren Brachfläche im nördlichen Planbereich (ca. 9 Hektar) bereits nahezu vollständig bebaut.

- Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 19. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 Maßstab 1:50.000

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 19. Änderung (Stand: Dezember 2016), liegen hierzu in der Zeit vom

30. Januar 2017 bis einschließlich 31. März 2017

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32 / Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter Telefon 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- b) Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53877 Euskirchen, Zimmer A 209, 2. Etage, (Frau Schmitz), (telefonische Anmeldung unter 02251/15182), Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Zusätzlich können die Planunterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. herunter geladen werden: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“ nach einer Registrierung auf folgenden Internetseiten

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder direkt über

www.beteiligung-online.nrw.de/bo_aachen_19_aenderung/start.php

- per E-Mail an die Bezirksregierung Köln regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln)
- per Fax (0221 / 147-2905)
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Kreis Euskirchen

abzugeben.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 30. Dezember 2016

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

**29. Schornsteinfegerangelegenheiten
Bewerbungs- und Auswahlverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
zur Neu-/Wiederbesetzung von insgesamt
- 40 - Kehrbezirken im Zuständigkeitsbereich der
Bezirksregierung Köln**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln im 4. Quartal des Jahres 2016 sowie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 insgesamt - 40 - Kehrbezirke durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich zur Wieder- bzw. Neubgsetzung ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Die nach der Durchführung des Verfahrens bestgeeigneten Bewerber habe ich gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG mit Wirkung vom

1. Oktober 2016 für die Kehrbezirke Nrn. 07 Stadt Leverkusen, 09 Rheinisch-Bergischer Kreis, 19 Kreis Aachen,

1. Dezember 2016 für die Kehrbezirke Nrn. 01 Rhein-Sieg-Kreis, 05 Rhein-Sieg-Kreis, 08 Rheinisch-Bergischer Kreis, 19 Kreis Euskirchen, 20 Oberbergischer Kreis,

21. Dezember 2016 für die Kehrbezirke Nrn. 01 Kreis Heinsberg, 02 Stadt Aachen, 04 Stadt Aachen, 06 Kreis Heinsberg, 10 Kreis Aachen, 10 Kreis Düren, 11 Rheinisch-Bergischer Kreis, 17 Stadt Aachen, 21 Kreis Aachen, 22 Kreis Euskirchen, 23 Stadt Aachen, 23 Kreis Düren, 23 Rhein-Erft-Kreis, 32 Kreis Aachen, 32 Stadt Köln, 39 Stadt Köln, 50 Rhein-Sieg-Kreis,

23. Dezember 2016 für den Kehrbezirk Nr. 23 Stadt Bonn,

29. Dezember 2016 für die Kehrbezirke Nrn. 02 Stadt Bonn, 04 Rhein-Erft-Kreis, 06 Rheinisch-Bergischer Kreis, 08 Stadt Leverkusen, 12 Rheinisch-Bergischer Kreis, 16 Rhein-Sieg-Kreis,

1. Januar 2017 für die Kehrbezirke Nrn. 06 Stadt Leverkusen, 07 Stadt Aachen, 09 Stadt Bonn, 20 Rhein-Sieg-Kreis, 22 Rhein-Sieg Kreis, 28 Rhein-Erft-Kreis, 40 Rhein-Sieg Kreis,

für die Dauer von längstens sieben Jahren bzw. bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für die vorgenannten Kehrbezirke bestellt.

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-2016-

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

KB	KR	Name	Vorname	Bestellt bis
0010	AAK	Jodat	Norbert	20. 12. 2023
0019	AAK	Frantzen	Richard	30. 09. 2023
0021	AAK	Steinbusch	Ralf	20. 12. 2023
0032	AAK	Wintgens	Michael	20. 12. 2023
0002	AAS	Rademacher	Rolf	20. 12. 2023
0004	AAS	Werker	Michael	20. 12. 2023
0007	AAS	Jung	Marcel	31. 12. 2023
0017	AAS	Fuß	Achim	20. 12. 2023
0022	AAS	Schäfers	Peter	20. 12. 2023
0023	AAS	Kutsch	Michael	20. 12. 2023
0002	BN	Schäfer	Martin	28. 12. 2023
0009	BN	Kohlhoff	Armin	31. 12. 2023
0023	BN	Schmahl	Guido	23. 12. 2023
0010	DN	Biederstedt	Marcus	20. 12. 2023
0023	DN	Kaulard	Gerald	20. 12. 2023
0022	EU	Lützen	Guido	20. 12. 2023
0019	EU	Sütsch	Wolfgang	30. 11. 2023
0001	HS	Hackenberg	Frank	20. 12. 2023
0006	HS	Rupp	Stefan	20. 12. 2023
0032	K	Schenker	Andre	31. 12. 2023
0039	K	Leidel	Andreas	20. 12. 2023
0006	LEV	Schlösser	Wolfgang	31. 12. 2023
0007	LEV	Breuer	Daniel	30. 09. 2023
0008	LEV	Will	Torsten	28. 12. 2023
0020	OBK	Roth	Jörn	30. 11. 2023
0006	RBK	Kersting	Frank Josef	20. 12. 2023
0008	RBK	Braun	Thomas	30. 11. 2023
0009	RBK	Wolf	Dennis	30. 09. 2023
0011	RBK	Musculus	Gerd	20. 12. 2023
0012	RBK	Knoche	Christian	30. 11. 2023
0004	REK	Vondenhoff	Andreas	28. 12. 2023
0023	REK	Lock	Christoph Stefan	20. 12. 2023
0028	REK	Thul	Florian	31. 12. 2023
0001	RSK	Dorflinger	Maximilian	30. 11. 2023
0005	RSK	Hülz	Johannes	30. 11. 2023
0016	RSK	Czellnik	Volker	28. 12. 2023
0020	RSK	Esch	Marcus	31. 12. 2023
0022	RSK	Hebborn	Sascha	31. 12. 2023
0040	RSK	Fricke	Sebastian	31. 12. 2023
0050	RSK	Palmai	Ralf	20. 12. 2023

30. **Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von
Landes- und Bundesbauten**

Bezirksregierung Köln
Az. 35.4.16-03.154

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Erinnerungsstein Berliner Bär
Gemarkung Heumar, Flur 8, Flurstück 26

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Köln am 15. Dezember 2016 unter der lfd. Nr. 8796.

Köln, den 5. Januar 2017

gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2017, S. 14

31. **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen den Kommunen
Meckenheim, Swisttal, Wachtberg und Rheinbach
über die Aufgabenübertragung zur Errichtung und
Verwaltung einer Förderschule auf die
Stadt Rheinbach vom 16. Dezember 1987**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. Dezember 1987 zwischen den Kommunen Meckenheim, Swisttal, Wachtberg und Rheinbach über die Übertragung der Aufgaben zur Errichtung und Verwaltung einer Förderschule auf die Stadt Rheinbach wurde durch übereinstimmende Ratsentscheidungen der Beteiligten gemäß § 7 des Vereinbarungstextes zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 6. Januar 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

Abl. Reg. K 2017, S. 14

32. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“
Stadt Düren, Kreis Düren
vom 2. Januar 2017**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in den Karten gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Gebiet liegt im Bereich der Stadt Düren im Kreis Düren.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bergehalde Beythal“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 54 Hektar und umfasst folgende Flächen:

in der Stadt Düren, Gemarkung Berzbuir-Kufferath die Flure 8 und 14. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Die genauen Grenzen und Flächen des Naturschutzgebietes sind grünlich in der Verordnungskarte im Maßstab 1:5 000 dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext

a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),

b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Kreises Düren (Untere Naturschutzbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des in § 2 näher bezeichneten Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere:

– zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit sehr seltenen Sandmagerrasen verschiedenster Ausprägungen sowie des vielfältigen Biotopkomplexes aus z. B. Trockenbrachen, Quarzsandflächen, Ruderalgesellschaften, Hochstaudenfluren und Flachwasserbereichen mit Röhricht- und Verlandungszonen als Lebensraum von zum Teil stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien und Reptilien,

– zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für spezialisierte Tierarten, die an die extremen Standortbedingungen und die vegetationsarmen Sandflächen gebunden sind, wie z. B. Wildbienen-, Sandlaufkäfer-, Heuschrecken- und Schmetterlingsarten,

Naturschutzgebiet "Bergehalde Beythäl"

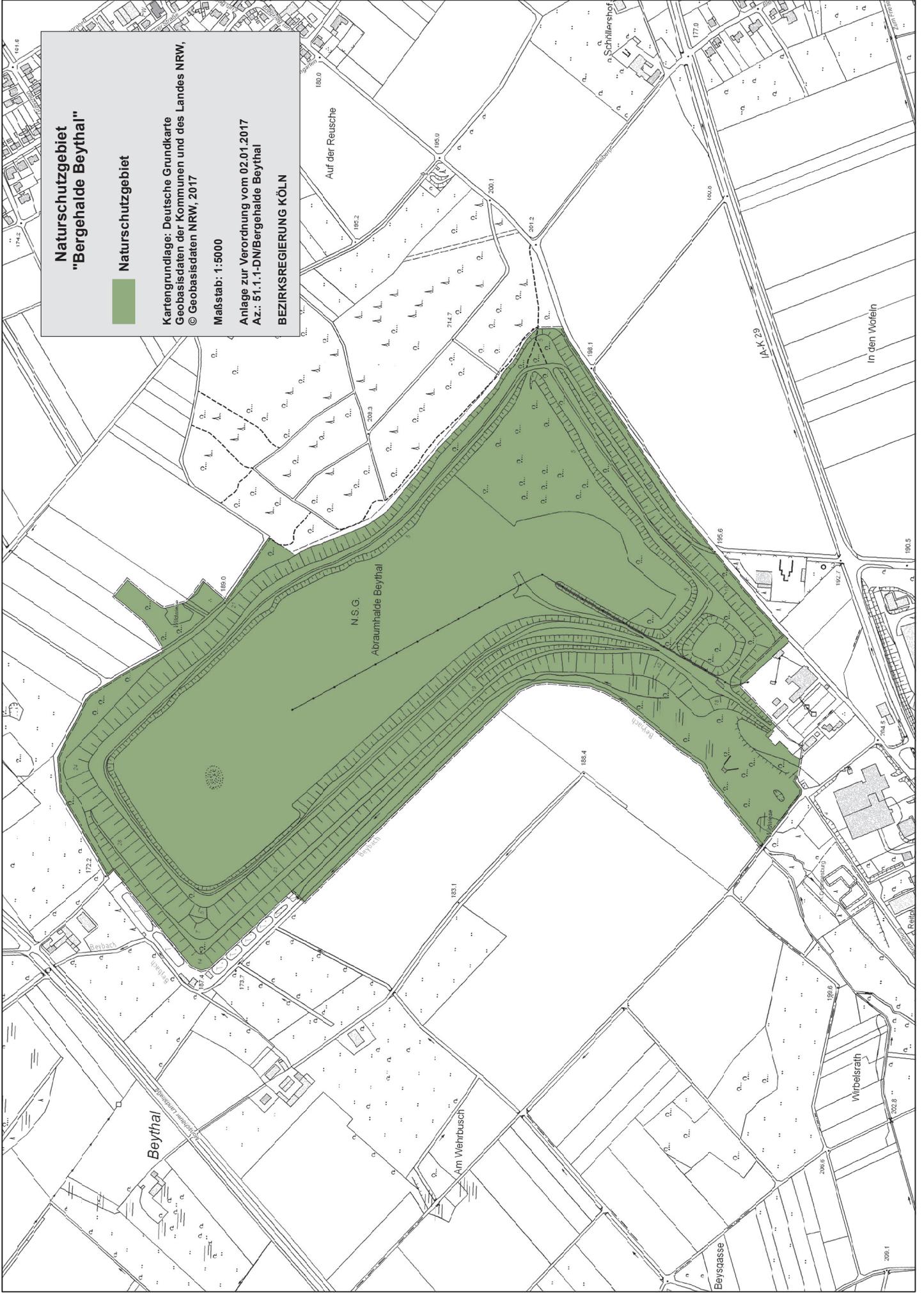
Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW,
© Geobasisdaten NRW, 2017

Maßstab: 1:5000

Anlage zur Verordnung vom 02.01.2017
Az.: 51.1.1-DN/Bergehalde Beythäl

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN



- zur Erhaltung und Entwicklung der Vernetzungs- und Trittsteinfunktion sowie als Rückzugsraum für Tierarten, wie z. B. Haselmaus, Neuntöter, Dorngrasmücke, Nachtigall, Steinschmätzer, Ringelnatter und Gelbbauchunke,
- zur Erhaltung der Lebensraumfunktionen von zahlreichen nach der Roten Liste gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wie Schmetterlinge (z. B. Großer Fuchs), Libellen (z. B. Kleine Pechlibelle), Vögel (z. B. Kuckuck), Amphibien (z. B. Geburtshelferkröte), Reptilien (z. B. Ringelnatter) und Pflanzen wie z. B. Bienenragwurz und Wintergrün,
- zur Erhaltung der Lebensräume streng geschützter und europarechtlich – nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7 – FFH-Richtlinie –) – zu schützende Arten (Arten die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind), z. B. Wildkatze, Haselmaus, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Springfrosch;

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von kulturhistorisch bedeutenden Relikten der montangeschichtlichen Reliefstruktur (ehemalige(r) Halde / Flotationsweiher);

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere zur Erhaltung des abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt (z. B. vegetationsarme Sandflächen, brachgefallenes Magergrünland und bachbegleitender Erlenwald sowie eine Feuchtgrünlandbrache).

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten, einschließlich deren Lebensräume, führen können.

(2) In diesem geschützten Gebiet gelten insbesondere folgende Verbote:

1. Die Flächen zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
2. bauliche Anlagen, im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen;
4. Werbeanlagen, im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, abzustellen, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
5. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
6. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
7. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
9. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. Hunde mit sich zu führen;
12. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen;
13. zu zelten, zu campen, zu lagern sowie Camping- oder Lagerplätze und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
15. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Mountainbike- oder Modellsport oder sonstigen Sportbedarf bereitzustellen oder vorgenannte Sportarten zu betreiben;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
18. wild lebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
19. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen; sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen;

20. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
21. Gehölze während der Brutzeit vom 1. März bis 30. September einzuschlagen;
22. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kurrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine anzulegen;
23. Hochsitze zu errichten oder zu verändern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Nr. 22 und 23, sowie der Abschuss von Katzen jeglicher Art;
2. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, wie z. B. Versorgungsleitungen sowie erforderliche Maßnahmen nach Bundesbodenschutzgesetz unter Beachtung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, soweit sie der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Sanierung der Bergehalde Beythall dienen und vorab, insbesondere auch im Rahmen eines für verbindlich erklärten Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz, mit dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt ist;
3. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen;
4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 5 vorliegt;
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwertigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
6. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

(2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 8. Dezember 2016 wird aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1.1-DN/Bergehalde Beythall

Köln, den 2. Januar 2017

In Vertretung
gez. Steitz
stellvertretender Regierungspräsident

**33. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
h i e r : Antrag des Herr Prof. Dr. Römermann als
Insolvenzverwalter der
Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. – zur
wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort
Veilchenstraße in 53909 Zülpich-Geich**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.01-0028/16/4.11-PaS

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Prof. Dr. Römermann hat als der Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogasanlage GmbH & Co. KG i. L. mit Datum vom 31. März 2016 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Diefenthal GmbH & Co. KG i. L. am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich, Gemarkung Geich, Flur 6, Flurstücke 165, 167, 168, 169 und 174 gestellt.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Oktober 2016 angekündigte Erörterungstermin in der Festhalle Zülpich am

24. Januar 2017 und ggfs. am 25. Januar 2017

findet nicht statt und wird auf einen späteren Termin verschoben.

Ein Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Köln, den 6. Januar 2017

Im Auftrag
gez. P a b s t - S ü r t h

ABl. Reg. K 2017, S. 18

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**34. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Kronenburger See**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-KS

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Kronenburger See in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossene, 10. Änderung der Satzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 3. Januar 2017

Im Auftrag
gez. S p e c h t

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Kronenburger See**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204), hat die Versammlung des Zweckverbandes Kronenburger See am 15. Dezember 2016 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

1.

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

„Der Kreis Euskirchen und der Landkreis Vulkaneifel (vormals Kreis Daun), die Verbandsgemeinde Obere Kyll und die Gemeinde Dahlem haben durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften den Zweckverband „Kronenburger See“ gebildet und folgende Satzung erlassen:“

2.

In § 2 Abs. 1 Buchstabe [b] wird der Mitgliedsname wie folgt geändert: „der Landkreis Vulkaneifel“.

3.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Weiterhin ist es Aufgabe des Verbandes, unter Ausnutzung der Möglichkeiten zum Wassersport den Tourismus im Oberen Kylltal zu fördern. Zu diesem Zweck schafft der Verband Voraussetzungen für die Ansiedlung von touristischen Betrieben und fördert bestehende Betriebe dieser Art. Er schafft ferner Grundlagen für eine Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur im Umfeld des Kronenburger Sees.“

4.

§ 5 Buchstabe [b] wird wie folgt geändert:

„die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.“

5.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versammlung besteht aus neun Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Gemeinde Dahlem entsendet fünf vertretungsberechtigte Personen,

der Landkreis Vulkaneifel entsendet zwei vertretungsberechtigte Personen,

der Kreis Euskirchen entsendet eine vertretungsbe-
rechtigte Person,

die Verbandsgemeinde Obere Kyll entsendet eine
vertretungsberechtigte Person.

Für jede vertretungsberechtigte Person ist für den
Fall der Verhinderung eine stellvertretungsberech-
tigte Person zu bestellen.

- (2) Die vertretungsberechtigten Personen werden durch
die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglie-
des für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus
den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.
Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt
nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum
Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtig-
ten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der
Verbandsversammlung erlischt, wenn die Vorausset-
zungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes
wegfallen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte
eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde
bzw. zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie
eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Dies
geschieht im zweijährigen Wechsel zwischen ver-
tretungsberechtigten Personen aus dem Bereich des
Kreises Euskirchen und des Landkreises Vulkan-
ifel.“

6.

In § 7 Abs. 1 Buchstabe [d] werden die Worte „Fest-
stellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bzw. der
Haushaltssatzung“ durch die Worte „Erlass der Haus-
haltssatzung“ ersetzt.

7.

In § 7 Abs. (1) Buchstabe [e] werden die Worte „die
Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme
der Berichte des Vorstandes und des Abschluss-
prüfers“ durch die Worte „die Feststellung des Jahresab-
schlusses“ ersetzt.

8.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden
vertretungsberechtigten Personen; Beschlüsse zu Abs. (1)
Buchstaben [a], [b] und [i] müssen mit sechs Stimmen ge-
fasst werden.“

9.

§ 7 Abs. 3 wird gestrichen.

10.

§ 7 Abs. 4 wird Abs. 3 und dieser Absatz erhält fol-
gende Neufassung:

- „(3) In sinngemäßer Anwendung des § 60 (1) Satz 2 GO
NRW kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der
Verbandsversammlung zusammen mit einer weiteren
Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter der Ver-
bandsmitglieder entscheiden.

Die mitentscheidende Vertreterin bzw. der mitent-
scheidende Vertreter muss einer Mitgliedskörper-
schaft aus Rheinland-Pfalz angehören, wenn die
Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Verbandsver-
sammlung aus Nordrhein-Westfalen ist und umge-
kehrt.“

11.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn
mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter anwe-
send sind.
- (2) Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, so
ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der
Verbandsversammlung binnen drei Wochen eine neue
Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung
einzuberufen.

Die Verbandsversammlung ist in diesem Falle ohne
Rücksicht auf Zahl der vertretenen Stimmen be-
schlussfähig. Auf diese Folge ist bei der Einladung
ausdrücklich hinzuweisen.“

12.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal
im Kalenderjahr auf Einladung ihrer Vorsitzenden
oder ihres Vorsitzenden zusammen und zwar zur
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie
über den Jahresabschluss und die Entlastung der
Verbandsvorsteherin bzw. des Vorstandes;
im Übrigen nach Bedarf. Sie ist unverzüglich einzu-
berufen, wenn es ein Drittel der Vertreterinnen und
Vertreter der Verbandsversammlung unter Angabe
des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die vertretungsberechtigten Personen sind mindes-
tens zehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung der
Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen kann
die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsit-
zende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw.
der Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das
anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsver-
sammlung den Vorsitz. Das gilt auch für die Wahl der
Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren Stell-
vertreterin bzw. Stellvertreters.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben
Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Ver-
dienstaufschlag wird für jede Stunde der nachzuweisen-
den versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet,
beginnend eine Stunde vor dem festgesetzten Sit-
zungsbeginn bzw. eine Stunde vor dem Beginn der
tatsächlichen Sitzungsteilnahme. Die letzte angefan-
gene Stunde ist voll zu rechnen.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung erhal-
ten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie
ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten ha-
ben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € fest-
gesetzt.

2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 3. Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 4. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 6. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung zuzuleiten.“

13.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen. Sie bzw. er wird von ihrer bzw. seiner Vertretung im Hauptamt vertreten. Ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Euskirchen gewählt, so ist der Vertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Vulkaneifel zu wählen bzw. umgekehrt.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform und sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher

und der Vertreterin bzw. dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

Die Mitunterzeichnung durch die vorstehend genannten Personen ist nicht erforderlich, soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (3) Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert bis zu 10 000,00 €, bei einem Gegenstandswert ab 6 000,00 € ist die Verbandsversammlung hierüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bereitet u. a.:
 - a) die Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und
 - c) den Erlass von Satzungen vor.

Sie bzw. er sind berechtigt, Kreditgeschäfte im Rahmen der Haushaltssatzung durchzuführen und abzuschließen.

- (5) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher können Hilfskräfte zur Erledigung der verwaltungsmäßigen und technischen Arbeiten beigegeben werden.

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher können sich der in Frage kommenden Ämter und Abteilungen der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bedienen. Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse Dahlem wahrgenommen.

- (6) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bedürfen insbesondere zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung der Verbandsversammlung:
 - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - (b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr,
 - (c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Bediensteten des Verbandes; mit Ausnahme der Verträge für Bedienstete im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsförderung, wenn diese Maßnahmen bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit vorgesehen sind.
 - (d) Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
 - (e) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 10 000,00 €.

- (7) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter des Verbandes.“

14.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches hauptamtliche Beamtinnen und Beamte ernennen und Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter einstellen.“

15.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

(2) Die Umlagen für Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 sind entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung) zu bemessen.

Im Falle von außerordentlichen Maßnahmen und Sondersachverhalten kann die Verbandversammlung eine abweichende Bemessung der Umlageverteilung ganz oder in Teilen festlegen sofern rechtsgebundene Zuwendungsregelungen dem nicht entgegen stehen; diese Festlegung bedarf der Zustimmung der von einer von Satz 1 abweichenden Bemessung der Umlagen betroffenen Mitglieder des Verbandes.

(3) Entstehen dem Verband Aufwendungen nach § 3 Abs. 2, die durch Zuweisungen Dritter nicht gedeckt werden, so haben die Mitgliedsgemeinden die Aufwendungen zu erstatten, in deren Gebiet die Aufgaben durchgeführt werden. Vor Durchführung solcher Aufgaben ist die Zustimmung der betroffenen Mitglieder einzuholen. Sie einigen sich vor Abgabe der Zustimmung, in welchem Verhältnis sie die anfallenden Kosten aufbringen.

(4) Anfallende Einnahmen, die gleichzeitig Erträge sind und die nicht auf die nach Absatz 1 zu erhebende Umlage angerechnet werden, werden entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung) aufgeteilt. Einnahmen, die bei Vereinnahmung keine Erträge sind, verbleiben bis zu ihrer Ertragswirksamkeit im Verbandsvermögen; im Haushaltsjahr ihrer Ertragswirksamkeit gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.

(6) Im Übrigen gilt für die Haushaltswirtschaft, sowie insbesondere für die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes, § 18 Abs. 1 GkG-NRW, d.h. die sinngemäße Anwendung der Vorschriften für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.“

16.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband ausscheiden. Dies muss 12 Monate vorher schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher

erklärt werden. Durch das Ausscheiden entfällt nicht die Haftung für die vor und während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes. Der Umfang der Haftung bemisst sich entsprechend dem Vertretungsverhältnis des ausscheidenden Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung).

(2) Die an den Verband gezahlten Umlagen von Kapitaleinlagen werden nicht erstattet.“

17.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung der Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher. Wegen der Abwicklung bestehender Verbindlichkeiten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern gilt folgende Regelung:

(a) Sofern der Zweckverband zum Zeitpunkt seiner Auflösung Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigt, können diese von einzelnen Verbandsmitgliedern als eigene Dienstkräfte bzw. Mitarbeiter übernommen werden.

(b) Wird von der Möglichkeit zu (a) kein Gebrauch gemacht, so haben die Verbandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der rechtskräftigen Auflösung des Zweckverbandes im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zu übernehmen sind. Solange diese nicht übernommen sind, gelten die ihnen zustehenden Bezüge als Abwicklungskosten im Sinne des nachstehenden Absatzes (3).

(c) Die Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach (b) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht von den einzelnen Verbandsmitgliedern übernommen worden sind, übernimmt mit Ablauf der genannten Frist die Körperschaft der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Die hierdurch entstehenden Kosten gelten als Abwicklungskosten im Sinne des nachstehenden Absatzes (3), es sei denn, dass die Körperschaft der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers die Möglichkeit hat, die betreffenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter innerhalb ihres Aufgabenbereiches zu verwenden.

(3) Die Deckung der nach Abs. (2) entstehenden Aufwendungen erfolgt durch die in § 2 genannten Mitglieder nach dem Verhältnis entsprechend dem Ver-

vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach § 6 der Satzung.

- (4) Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Barvermögen wird unter den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Vertretungsverhältnis der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (§ 6 der Satzung) aufgeteilt. Die Aufteilung des übrigen beweglichen sowie des unbeweglichen Vermögens erfolgt entsprechend der Summe aus geleisteten Umlagen und Aufwandsbelastungen nach § 12 Abs. (2) und (3) der Satzung im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor Auflösung. Etwa vorhandene Schulden werden im gleichen Verhältnis übernommen. Das bei Auflösung den Verbandsmitgliedern zugewiesene Vermögen abzüglich der übernommenen Schulden ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke zu verwenden. Bezüglich der fest installierten Anlagen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.“

18.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ABl. Reg. K 2017, S. 18

**35. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000543870 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 6. Januar 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 22

**36. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000638803 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 4. Januar 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 22

**37. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070577295, 3071725844, 3072016490, 355005745.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 29. März 2017 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. Dezember 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 22

**38. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220123925 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 4. Januar 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 22

E Sonstige Mitteilungen

**39. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung der
Homöo-Isopahtie (GHI) e. V.**

Der Verein Gesellschaft zur Förderung der Homöo-Isopahtie (GHI) e.V. Alsdorf (VR 4442, Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst worden und befindet sich in der Liquidation. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Alwin Mertens, Kinzweilerstraße 28, 52249 Eschweiler oder Herrn Hans-Günter Ehlers, Pützfeldchen 32, 52249 Eschweiler, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 22

**40. Liquidation
h i e r : TuS Holweide**

Der Verein TuS Holweide e.V. (Vereinsregister 6380, Amtsgericht Köln) in 51067 Köln, Karl-Höher-Straße 54, ist mit der Eintragung vom 30. Dezember 2016 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den folgenden Liquidatoren anzumelden:

Diefenbach, Raimund, Köln, geboren am 5. Juni 1954
Grütmacher, Michaela, Köln, geboren am 11. September
1974

Moritz, Rudolf, Köln, geboren am 16. August 1965
Köln, den 6. Januar 2017

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 22

41. Liquidation
h i e r : Kleine Schule in Botswana, Afrika

Der Verein „Kleine Schule in Botswana, Afrika (VR
5207 Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst und befindet sich
in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre
Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 23

42. Liquidation
h i e r : Gesellschaft zur Förderung des Zentrums
Anatomie der Universität Köln

Die Gesellschaft zur Förderung des Zentrums Ana-
tomie der Universität zu Köln (Vereinsregisternummer:
12569, Amtsgericht Köln) wurde mit Wirkung vom
30. November 2016 aufgelöst. Gläubiger werden auf-
gefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator,
Herrn Univ.-Prof. Dr. H. Schröder, Anatomie II Unikli-
nik Köln, Kerpener Straße 62, 50937 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 23

43. Liquidation
h i e r : Förderverein Studiengang
Neurowissenschaften

Der Förderverein Studiengang Neurowissenschaften,
(Vereinsregisternummer 15411, Amtsgericht Köln) wurde
mit Wirkung vom 17. November 2016 aufgelöst. Gläubi-
ger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem
Liquidator, Herrn Univ.-Prof. Dr. H. Schröder, Anato-
mie II Uniklinik Köln, Kerpener Straße 62, 50937 Köln,
anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 23

44. Liquidation
h i e r : International Network of Chilean Artists
(INOCA e. V.)

Der Verein International Network Of Chilean Artists
e. V. (VR 13692, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche
beim Liquidator R. Gorigoitia, Venloer Straße 201, 50823
Köln, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 23



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.